



DAS BUSINESS-EVENT FÜR EXKLUSIVE FEINKOST

4. - 5. APRIL 2022

SCHUPPEN 52, HAMBURG

# ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

## 1. ANNAHME DER VERTRAGSUNTERLAGEN

Die nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen (nachstehend die „Teilnahmebedingungen“ genannt) gelten für alle Aussteller (nachstehend der/ die „Aussteller“ genannt), die einen Antrag auf Zulassung zur Messe Gourmet Discovery-by SIAL (nachfolgend die „Messe“ genannt) stellen, welche durch die SIAL - SAS veranstaltet wird, mit einem Grundkapital von 640.000 €, mit Sitz in 70 Avenue du Général de Gaulle 92058 Paris La Défense Cedex - France, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 692 029 788 (nachfolgend der „Veranstalter“ genannt) Schuppen 52 (nachfolgend der „Veranstaltungsort“).

Mit seinem Antrag bestätigt der Aussteller, die vorliegenden Teilnahmebedingungen, die Allgemeinen Bedingungen für kommerzielle Veranstaltungen und – soweit anwendbar – etwaige Besondere Bedingungen zur Messe sowie alle Informationen über die Einzelheiten der Teilnahme des Ausstellers an der Messe, welche unter der Rubrik „Praktische Informationen“ des Ausstellerbereichs auf der Webseite der Messe (nachfolgend die „Vertragsunterlagen“) verfügbar sind, gelesen zu haben, und verpflichtet sich ferner zur vorbehaltlosen und uneingeschränkten Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen.

Sofern zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller nicht anders vereinbart, erklärt der Aussteller durch seine Zulassung zur Messe, dass er mit dem Inhalt der Vertragsunterlagen in vollem Umfang einverstanden ist.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Teilnahmebedingungen ohne Mitteilung zu ändern. Alle Änderungen zu diesen Teilnahmebedingungen werden im Voraus zur Kenntnis des Ausstellers gebracht.

Änderungen, die sich aus der Änderung der anwendbaren Vorschriften ergeben und/ oder sich auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen und/oder Gegenständen beziehen, werden sofort wirksam, ohne dass es der Einholung einer Zustimmung oder der Unterzeichnung von entsprechenden Unterlagen bedarf. Diese Änderungen sind unverzüglich zur Kenntnis der Aussteller zu bringen, ohne dass diese Anspruch auf Entschädigung im Zusammenhang mit diesen Änderungen haben.

## 2. VERPFLICHTUNG - ZULASSUNG

Anträge auf Zulassung zur Messe sind personenbezogen und gelten nur für den jeweiligen Aussteller. Jeder Antrag auf Zulassung zur Messe unterliegt der vorherigen Prüfung durch den Veranstalter, der sich das Recht vorbehält, nach eigenem Ermessen folgende Einzelheiten zu bewerten und zu überprüfen, wobei die nachstehende Liste weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt noch verbindlich ist:

- die Kreditwürdigkeit des Antragstellers,
- die Vereinbarkeit der Tätigkeiten des Antragstellers mit der Nomenklatur der Messe,
- die Übereinstimmung zwischen den vom Antragsteller angebotenen Produkten oder Dienstleistungen und der Positionierung der Messe,
- die Neutralität der Botschaft, die der Antragsteller im Rahmen der Messe vermitteln könnte.

Jede Form von Proselytismus und/oder Militantismus, die den reibungslosen Ablauf der Messe beeinträchtigen könnte, ist strengstens untersagt.

Anträge von Unternehmen, die dem Veranstalter oder jeglichem Unternehmen der Comexposium-Gruppe gegenüber verschuldet sind und/oder mit dem Veranstalter oder jeglichem Unternehmen der Comexposium-Gruppe im Rechtsstreit liegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Veranstalter teilt dem Aussteller seine Entscheidung (Stattgabe oder Ablehnung des Antrags) per E-Mail mit.

Im Falle einer Stattgabe des Antrages auf Zulassung zur Messe werden der Veranstalter und der Aussteller durch einen Vertrag endgültig aneinander gebunden; der Inhalt dieses Vertrages umfasst die Einzelheiten des vom Veranstalter stattgegebenen Antrages sowie die Vertragsunterlagen.

Infolgedessen

- verpflichtet sich der Veranstalter unbeschadet der im nachfolgenden Artikel 11 enthaltenen Bestimmungen dazu, dem Aussteller einen Standplatz zur Verfügung zu stellen, der den vom Aussteller in seinem Antrag angegebenen Merkmalen entspricht, und die in diesem Antrag bestellten zusätzlichen Dienstleistungen zu erbringen,
- verpflichtet sich der Aussteller dazu, die in seinem Antrag angegebenen Beträge zu entrichten und sich an die Bestimmungen der Vertragsunterlagen zu halten.

Die durch den Aussteller bestellten Dienstleistungen, zu deren Erbringung sich der Veranstalter verpflichtet, sind unabhängig und unteilbar.

Außer wenn der Aussteller seine Teilnahme infolge einer Änderung der Teilnahmebedingungen oder einer Änderung der Daten und/oder des Veranstaltungsortes unter den Bedingungen, in der Form und innerhalb der Frist gemäß Artikel 3 storniert, kann der Aussteller seine Teilnahme an der Messe nicht aus jedwedem Grund stornieren, und zwar auch nicht im Falle einer Unstimmigkeit über den ihm zugewiesenen Platz gemäß den Bedingungen des nachstehenden Artikels 11.

Im Falle der Ablehnung des Antrages erstattet der Veranstalter dem Aussteller – sofern anwendbar – den Betrag, der der ersten vom Aussteller bereits geleisteten Zahlung entspricht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Veranstalter das Recht vorbehält, jeden Antrag nach eigenem Ermessen abzulehnen, ohne jedoch die Haftung für etwaige Schäden übernehmen zu müssen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anträge, die nach der vom Veranstalter festgelegten Anmeldefrist eingehen, nicht zu berücksichtigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Veranstalter die Verfügbarkeit der vorgeschlagenen Standplätze nicht mehr garantieren.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zulassung zur Messe den Veranstalter unter keinen Umständen dazu verpflichtet, den Aussteller zu künftigen Veranstaltungen der Messe oder an einer anderen Veranstaltung der Comexposium-Gruppe, der der Veranstalter angehört, zuzulassen, und dem Aussteller keinerlei Buchungsrechte oder Prioritäten einräumt.

## 3. BEDINGUNGEN DER ORGANISATION DER MESSE

Der Veranstalter legt die organisatorischen Modalitäten der Messe fest und kann diese ändern. Der Veranstalter bestimmt insbesondere den Veranstaltungsort, an dem die Messe stattfindet, das Beginn- und Enddatum, deren Dauer, die Öffnungszeiten und Schließzeiten, die Dauer der Messe, die Öffnungs- und Schließzeiten des Veranstaltungsortes, an dem die Messe stattfindet, die Gestaltung der Messe, den Zeitplan der Veranstaltungen und das Anmeldeschlussdatum.

Der Veranstalter trägt die Kosten und Ausgaben, die im Vorfeld der Messe anfallen (Verwaltung der Anmeldungen, Werbemaßnahmen und Verkaufsförderung der Messe, usw.).

Sollte die Messe – mit Ausnahme der in den nachstehenden Artikeln 25 und 26 genannten Fälle – abgesagt werden, so setzt der Veranstalter die Aussteller unverzüglich auf jedwede schriftliche Art darüber in Kenntnis und die beim Veranstalter eingegangenen Beträge werden dem Aussteller erstattet.

Sollte die Messe – mit Ausnahme der in den nachstehenden Artikeln 25 und 26 genannten Fälle – verschoben und/

oder an einen anderen Veranstaltungs-ort verlegt werden, so sind diese Änderungen auf jedwede schriftliche Art zur Kenntnis des Ausstellers zu bringen. Sofern der Aussteller seinen Antrag nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach dieser Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein an den Veranstalter zurückzieht, gelten die neuen Daten und/oder der neue Veranstaltungsort der Messe als vom Aussteller akzeptiert. Der Veranstalter behält den Betrag der vom Aussteller für die Teilnahme an der verschobenen Messe bereits geleisteten Anzahlung und/oder entrichteten Teilnahmegebühren ein und der Aussteller bleibt dazu verpflichtet, den gesamten für seine Teilnahme an der verschobenen Messe fälligen Betrag gemäß den mutatis mutandis (d. h. entsprechend) geänderten Zahlungsbedingungen zu zahlen.

Sollten diese Teilnahmebedingungen ohne sofortige Wirkung wie in Artikel 1 beschrieben geändert werden, so ist der Aussteller auf jedwede schriftliche Art über diese Änderung in Kenntnis zu setzen. Außer wenn der Aussteller seinen Teilnahmeantrag per Einschreiben mit Rückschein, das dem Veranstalter innerhalb von acht (8) Tagen nach dieser Mitteilung zugeht, zurückzieht, wird davon ausgegangen, dass der Aussteller die geänderte Fassung der Teilnahmebedingungen akzeptiert hat.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass nur wesentliche Änderungen der Artikel 1, 2, 3, 5, 9, 25 und 26 dieser Teilnahmebedingungen dem Aussteller das Recht geben, seine Teilnahme an der Messe innerhalb der folgenden Frist von acht (8) Tagen zu stornieren, wobei darauf hingewiesen wird, dass Änderungen in Bezug auf die Dauer der Messe und/oder die Verfahren zur Öffnung und Schließung des Veranstaltungsortes dem Aussteller nicht das Recht geben, seinen Teilnahmeantrag zurückzuziehen.

#### 4. ABRECHNUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise, die in den Unterlagen des Veranstalters und auf der Webseite der Messe angegeben sind, verstehen sich in Euro und ohne Steuern. In Übereinstimmung mit den für diese Dienstleistungen geltenden Anforderungen aus Gesetzen und Vorschriften wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuge-rechnet.

#### 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung der vertraglich geschuldeten Beträge erfolgt bei Fälligkeit und in der folgenden Weise:

- Erste Rate (Anzahlung in Höhe von 40% des Gesamtbetrages): Diese ist mit dem per Post versandten Antragsformu-lar oder bei der Online-Antragstellung des Ausstellers per Scheck oder Bank-überweisung oder bei der Online-Antragstellung per Debitkarte oder zu einem anderen vom Veranstalter festge-legten und im Antragsformular angege-benen Zeitpunkt zu zahlen,
- Zweite Rate (Anzahlung von 30%): Diese ist zu dem vom Veranstalter festgelegten und im Antragsformular angegebenen Zeitpunkt zu zahlen,
- Der Restbetrag ist zu dem vom Veranstalter festgelegten und im Antragsformular angegebenen Zeitpunkt zu zahlen. Für vorzeitige Zahlungen oder Abschlagszahlungen werden keine Rabatte gewährt.

Anmeldungen, die weniger als dreißig (30) Tage vor Beginn der Messe erfol-gen, müssen vom Aussteller spätestens acht (8) Tage nach dem Datum, an dem die jeweilige Rechnung an den Aussteller versandt wurde, vollständig bezahlt werden.

Diese Frist verkürzt sich auf zwei (2) Tage, wenn sich der Aussteller weniger als acht (8) Tage vor Messebeginn anmeldet, und in jedem Fall muss die Zahlung mindestens zwei (2) Tage vor Messebeginn beim Veranstalter einge-gangen sein.

Alle Anträge auf einen ausgestatteten Standplatz, die nach der Anmeldung eingereicht werden, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung in voller Höhe zu zahlen.

Alle Beträge sind an den Veranstalter zu überweisen und müssen auf Euro lauten.

#### 6. SICHERES ZAHLUNGSSYSTEM UND NACHWEIS DER TRANSAKTI-ON BEI ONLINE-ANTRÄGEN

Die Webseite der Messe ist durch ein sicheres Zahlungssystem geschützt. Der Veranstalter hat das SSL-Verschlüsselungsverfahren von ATOS eingeführt, welches vertrauliche Informa-tionen verschlüsselt und schützt.

Sofern der Nachweis nicht anderweitig erfolgt, gelten die vom Veranstalter gespeicherten Daten als Nachweis für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller.

Die vom Zahlungssystem gesammelten Daten stellen einen Nachweis für die finanziellen Transaktionen dar.

#### 7. ZAHLUNGSVERZUG

Auf alle Beträge, die nach dem Fällig-keitsdatum der Rechnung offen bleiben, werden ab dem Tag nach dem Fällig-keitsdatum der Rechnung automatisch Verzugszinsen in Höhe des dreifachen gesetzlichen Zinssatzes erhoben.

Bei Nichteinhaltung der im vorstehenden Artikel 5 „Zahlungsbedingungen“ genann-ten Zahlungsfristen erhebt der Veranstal-ter zusätzlich zu den vorstehend genann-ten Verzugszinsen eine Pauschalgebühr in Höhe von 40 € für die Beitreibungskos-ten [Art. L. 441-3, L. 441-6 und D. 445-5 des französischen Handelsgesetzbuchs [code de commerce]]. Diese Pauschal-gebühr schließt keine anderen Kosten aus, die dem Veranstalter bei der Eintrei-bung unbezahlter Rechnungen entstehen.

Sobald einem Aussteller ein Standplatz zugewiesen wurde, muss der Restbetrag vor dem auf der Rechnung angegebenen Datum bezahlt werden.

Die Standplätze werden den Ausstellern erst nach Eingang der vollständigen Zahlung zur Verfügung gestellt.

#### 8. UMSATZSTEUER

Aussteller von außerhalb Frankreichs können sich die Umsatzsteuer wie folgt erstatten lassen:

**\* Für Unternehmen aus Mitglieds-staaten der Europäischen Union:**

- Der Erstattungsantrag ist über das entsprechende staatliche Online-Portal zu stellen, auf dem der Aussteller gemäß den Bestimmungen der Richtlinie

2008/9/EG vom 12. Februar 2008 regis-triert ist. In Frankreich ist dies das Steu-erportal unter [www.impot.gouv.fr](http://www.impot.gouv.fr).

- Eine digitale Kopie der Originalrech-nungen für alle Beträge über 1.000 € ohne Steuern muss zusammen mit einem Online-Erstattungsantrag eingereicht werden.
- Der Erstattungsantrag muss bis zum 30. September des auf den Erstattungs-zeitraum folgenden Kalenderjahres eingereicht werden.

**\* Für Unternehmen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union:**

Die betroffenen Aussteller müssen einen Steuervertreter in Frankreich benennen, der alle steuerlichen Formalitäten erle-digt.

#### 9. BEENDIGUNG - VERTRAGSSTRAFE

**9.1** Zahlt der Aussteller die von ihm geschuldeten Beträge nicht zum Fällig-keitstermin, gleichwohl aus welchem Grund, wird der Vertrag mit dem Veran-stalter sieben (7) Tage nach Zustellung einer förmlichen Mahnung an den Aus-steller unter ausdrücklicher Angabe der Bedingungen dieser Klausel 9.1 auf jedwede schriftliche Art beendet, sofern der Verstoß nicht behoben ist.

Wenn der Aussteller die Absicht äußert, seine Teilnahme an der Messe zu stor-nieren, gleichwohl aus welchem Grund, kann der Veranstalter von dieser Kündi-gungsklausel Gebrauch machen, indem er ihm eine förmliche Aufforderung zum Verzicht auf die Stornierung und zur Bestätigung seiner Teilnahme innerhalb von sieben (7) Tagen zusendet.

Diese Frist von sieben (7) Tagen beginnt mit dem Datum der förmlichen Zustel-lung des Mahnschreibens an den Aus-steller.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist wird der Vertrag automatisch been-det, ohne dass der Veranstalter die Been-digung gerichtlich feststellen lassen muss, und der Veranstalter kann sofort über die dem Aussteller zugewiesene Fläche frei verfügen.

Im Falle der Beendigung des Vertrages in Anwendung dieser Klausel bleibt der Aussteller dazu verpflichtet, dem Veran-stalter den vollen Preis für seine Teil-nahme an der Messe zu zahlen. Folglich bleiben die bereits gezahlten Beträge endgültig Eigentum des Veranstalters und alle ausstehenden Beträge werden sofort fällig.

**9.2** In Abweichung zu den vorstehenden Bestimmungen wird der Vertrag zwi-schen dem Aussteller und dem Veran-stalter mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Frist beendet:

- sofern der Aussteller – gleichwohl aus welchem Grund – seinen Standplatz nicht bis zum Tag vor dem Messebe-ginn für die Besucher besetzt,
- sofern der Aussteller, der sich weniger als dreißig (30) Tage vor Messebeginn anmeldet, die in Artikel 5 dieser Teil-nahmebedingungen vorgesehene Zah-lung – gleichwohl aus welchem Grund – nicht innerhalb der in besagtem Arti-kel genannten Frist tätigt (entweder acht (8) Tage oder zwei (2) Tage nach Versand der Rechnung und in jedem Fall mindestens zwei (2) Tage vor Messebeginn).

In den in Artikel 9 Absatz 2 genannten Fällen sind die Folgen der Beendigung dieselben wie in Artikel 9 Absatz 1 vor-gesehen.

#### 10. VERSICHERUNG

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die ein Aussteller Dritten zufügt, oder für Schäden am Eigentum des Ausstellers, und der Aussteller ist für den Abschluss und die Übernahme der Kosten einer angemessenen Versiche-rung verantwortlich. Daher erkennt der Aussteller hiermit ausdrücklich an, dass er eine Versicherung bei einem Versi-cherer abgeschlossen hat, die seine Haftpflicht und die Haftpflicht jeder Per-son, die direkt oder indirekt an seiner Geschäftstätigkeit und/

oder der seines Unternehmens teil-nimmt, in Bezug auf körperliche Verlet-zungen und materielle und immaterielle Verluste oder Schäden abdeckt, die anderen zugefügt werden und die direkt als Folge der Teilnahme des Ausstellers und/oder seines Unternehmens an der Ausstellung [einschließlich der Zeiten, in denen die Standplätze auf- und abgebaut werden] entstehen.

#### 11. ZUWEISUNG DER STANDPLÄTZE

Der Veranstalter erstellt einen Hallen- und Geländeplan und weist die Standflä-chen nach Eingang der Anträge zu, wobei er die verschiedenen Bereiche der Mes-se zu berücksichtigen hat. Der Veranal-ter bemüht sich nach besten Kräften, den Wünschen der Aussteller und der Art der ausgestellten Produkte Rechnung zu tragen. Um dies zu ermöglichen, behält sich der Veranstalter das

Recht vor, die vom Aussteller beantragte Fläche unter Berücksichtigung der jeweiligen Einschränkungen bei der Platzierung der Aussteller bis zu maximal 20% zu ändern und die jeweilige Rechnung entsprechend zu ändern, ohne dass dies dem Aussteller das Recht gibt, seinen Antrag zurückzuziehen. Der Veranstalter kann die allgemeine Gestaltung der Messe sowie die Anordnung der Standplätze auf dem Gelände allein festlegen.

Durch die Teilnahme an früheren Veranstaltungen erwirbt der Aussteller keine besonderen Rechte an den Standplätzen.

Alle Beschwerden eines Ausstellers über die Zuweisung von Standflächen sind innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt des Hallen- und Geländeplans der Messe schriftlich an den Veranstalter zu richten. Der Veranstalter hat besagte Beschwerden zu prüfen, sofern diese mit detaillierten Unterlagen belegt sind, aus denen die Ernsthaftigkeit und/oder die Gründe für die Beschwerde klar hervorgehen.

Meldet sich der Aussteller nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Übersendung der Angaben zu seinem Standort beim Veranstalter, so wird davon ausgegangen, dass er den ihm zugewiesenen Standplatz akzeptiert hat.

Unter keinen Umständen haftet der Veranstalter für Folgen (Störung, wirtschaftliche Schäden, u. a.), die sich aus dem Standort des einem Aussteller zugewiesenen Standplatzes ergeben.

## 12. UNTERVERMIETUNG/GEMEINSCHAFTSAUSSTELLUNG

Der Aussteller darf keine Werbendienstleistungen auf irgendwelchen Medien für ein Unternehmen erbringen, das nicht selbst Aussteller ist. Darüber hinaus ist es dem Aussteller untersagt, den ihm zugewiesenen Standplatz oder einen Teil der ihm zugewiesenen Standfläche ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters unter Angabe seiner Partner (Mitaussteller, vertretenes Unternehmen...) abzutreten oder unterzuvermieten. Stimmt der Veranstalter einer Untervermietung zu, muss der Aussteller für jedes der an seinem Standplatz vertretenen Unternehmen eine individuelle Anmeldegebühr entrichten. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Untermieter auf seinem Standplatz die Vertragsunterlagen einhält. Der Aussteller haftet insbesondere für jeden Verstoß gegen die Vertragsunterlagen, der von einem Untermieter auf seinem Standplatz begangen wird. Des Weiteren stellt der Aussteller den Veranstalter von allen Streitigkeiten, Forderungen, Belastungen, Urteilen und/oder sonstigen Auslagen frei, die sich aus der Teilnahme der auf seinem Standplatz vertretenen Unternehmen an der Messe ergeben könnten.

## 13. STANDPLÄTZE

Informationen über den Aufbau, die Ausstattung und den Abbau der Standplätze sind im Ausstellerhandbuch zu finden:

### a) Standplatznutzung - Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften

Die Aussteller sind dazu verpflichtet, alle zum Zeitpunkt der Messe geltenden behördlichen oder vom Veranstalter selbst erlassenen Vorschriften zu kennen und einzuhalten, insbesondere das Rauchverbot in den öffentlichen Bereichen, die Brandschutzvorschriften und die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

Die Brandschutzvorschriften und die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften werden den Ausstellern im Ausstellerhandbuch mitgeteilt.

Der Veranstalter untersagt den Betrieb von Standplätzen, die nicht diesen Vorschriften entsprechen.

Der Aussteller verpflichtet sich dazu, alle Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die für seine Geschäftstätigkeit und/oder die Dienstleistungen und Geschäfte gelten, die er im Rahmen seiner Teilnahme an der Messe entwickeln möchte. Zu diesem Zweck wird der Aussteller alle vorgeschriebenen Erklärungen abgeben und die erforderlichen Erlaubnisse und/oder Zulassungen einholen (auch für den Verkauf und die Abgabe von Getränken, die vor Ort verzehrt werden), so dass der Veranstalter unter keinen Umständen Anlass zur Sorge haben wird.

Ferner wird der Aussteller die benachbarten Aussteller nicht belästigen (Lärm, Geruch, usw.) oder die Organisation der Messe beeinträchtigen.

### b) Standplatzeigene

Dienstleistungen

Um die Sicherheit von Personen und Gegenständen während der Messe zu optimieren, bestätigt der Aussteller, der Hausmeister-, Reinigungs- und Abfertigungsdienste bestellen möchte, die vom Veranstalter durchgeführte Vorauswahl und geführten Verhandlungsgespräche, indem er ihn dazu ermächtigt, den bzw. die Dienstleistungsverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen.

Er bestätigt, die wesentlichen Bedingungen dieser Verträge zum Zeitpunkt der Anmeldung gelesen zu haben und auf die Notwendigkeit hingewiesen worden zu sein, das Ausstellerhandbuch zu konsultieren.

Der Auftrag des Veranstalters endet mit der Beendigung des Dienstleistungsvertrages (Reinigungs-, Abfertigungs- und/oder Hausmeisterdienste).

Die Erfüllung des Vertrages und dessen Folgen wird daher ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem Dienstleister abgewickelt, an den er den Preis für die Dienstleistung direkt zahlen muss, ohne dass Comexposium als Vermittler auftritt. Beschwerden sind daher direkt an den Dienstleister zu richten und von diesem zu bearbeiten. Der Veranstalter fungiert in diesem Vertragsverhältnis als Drittpartei.

In jedem Fall ist im Rahmen dieses Auftrags nur der Aussteller an den jeweiligen Dienstleister gebunden. Der Aussteller kann mit Ausnahme der zuvor definierten Aufgaben unter keinen Umständen die Haftung des Veranstalters in Anspruch nehmen.

### c) Schäden

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Standfläche, der Standplatz selbst und die dem Aussteller vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Ausstattung als in gutem Zustand.

Der gemietete Standplatz muss in sauberem Zustand und von jeglichem Müll befreit an den Veranstalter zurückgegeben werden. Der Standplatz und die zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände müssen in gutem Zustand an den Veranstalter zurückgegeben werden. Alle bei der Rückgabe des Standplatzes festgestellten Schäden an der belegten Standfläche, dem Standplatz, der gelieferten Ausstattung und der vorhandenen Infrastruktur werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

### d) Standplatzbesetzung

Die Aussteller müssen ihre Standplätze spätestens am Tag vor dem Messebeginn für die Besucher besetzen.

Der Stand muss während der Öffnungszeiten der Messe für Besucher durchgehend besetzt sein.

## 14. ZUGELASSENE PRODUKTE, MARKEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Dem Aussteller ist es untersagt, an seinem Standplatz andere als die in seinem Antragsformular aufgeführten Produkte, Marken und Dienstleistungen auszustellen.

Darüber hinaus erklärt und garantiert der Aussteller, dass er im Besitz aller geistiger Eigentumsrechte an den ausgestellten Produkten und/oder angebotenen Dienstleistungen ist oder dass er vom Inhaber dieser Rechte die Erlaubnis erhalten hat, die Produkte, Marken und Dienstleistungen an seinem Standplatz auszustellen bzw. anzubieten.

Der Aussteller garantiert hiermit, dass die von ihm ausgestellten Produkte und/oder angebotenen Dienstleistungen den geltenden Sicherheitsnormen entsprechen, und übernimmt die volle Haftung für etwaige Mängel an den vorstehend genannten Produkten oder Dienstleistungen; der Veranstalter kann in dieser Hinsicht nicht haftbar gemacht werden.

## 15. SICHTBARKEIT

Der Aussteller haftet allein für den Inhalt aller von ihm gelieferten Informationen, die vom Veranstalter auf der Webseite der Messe veröffentlicht werden sollen, insbesondere für Informationen über ihn selbst und seine Produkte und/oder Dienstleistungen und deren Eigenschaften, Leistungen, Preise, usw.

Der Aussteller garantiert hiermit, dass die vorstehend genannten Informationen rechtmäßig sind und insbesondere dass sie allen geltenden Vorschriften in Bezug auf die Bezeichnung, das Angebot, die Aufmachung, die Gebrauchsanweisung und die Beschreibung des Umfangs und der Bedingungen der Garantie für die Waren, Produkte oder Dienstleistungen, die er online präsentiert, entsprechen, und allgemeiner dass diese Informationen allen geltenden Werbe- und Verbraucherschutzgesetzen genügen.

Für die Veröffentlichung aller Texte, Logos, Abbildungen, Fotografien, Bilder, Produkte und Marken haftet ausschließlich der Aussteller, der allein über die entsprechenden Vervielfältigungsrechte verfügen muss.

Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen gütlichen und gerichtlichen Streitigkeiten frei, die von einem Dritten eingeleitet werden.

## 16. UNERLAUBTER VERKAUF VON KARTEN

Das Anbieten zum Verkauf oder das Vorzeigen zwecks Weiterverkaufs oder Übertragung von Messezugangsberechtigungen (Eintrittskarten, Einladungen, Tickets, usw.) an einem öffentlichen oder privaten Ort oder im Internet ohne die Einwilligung des Veranstalters stellt eine Straftat dar, die mit einer polizeilichen Vernehmung und Festnahme sowie einer Geldstrafe in Höhe von 15.000 € geahndet wird. Für Wiederholungstäter erhöht sich die Geldstrafe gemäß Artikel 313-6-2 des französischen Strafgesetzbuchs (code pénal) auf 30.000 €.

## 17. EINLADUNGSKARTEN

Die Vervielfältigung oder der Weiterverkauf von Einladungskarten ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt und mit anderen in Artikel 313-6-2 des französischen Strafgesetzbuchs (code pénal) vorgesehenen Sanktionen geahndet.

Wird die betrügerische Verwendung einer Einladungskarte (Weiterverkauf, Vervielfältigung, Diebstahl, usw.) zur Kenntnis des Veranstalters gebracht, so behält sich dieser das Recht vor, die Einladung zurückzuziehen.

## 18. VORFÜHRUNGEN UND SONSTIGE EREIGNISSE

### a) Vorführungen

Auf der Messe dürfen nur solche Produkte vorgeführt werden, die einer besonderen technischen Erläuterung bedürfen. Außerdem dürfen solche Vorführungen nur nach vorheriger schriftlicher Sondererlaubnis des Veranstalters stattfinden. Vorführungen auf einem Podest, das über die ursprünglich vorgesehene Bodenfläche hinausgeht, sind strengstens untersagt. Vorführungen, die mit einem Mikrofon durchgeführt werden, oder die in irgend-einer Weise belästigend oder auffordernd sind, sind strengstens untersagt. Jede vollständige oder teilweise Schließung des Standplatzes eines Ausstellers während der normalen Öffnungszeiten für Besucher und insbesondere während einer Vorführung ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters strengstens untersagt.

### b) Sonstige Ereignisse

Alle Attraktionen, Shows und Veranstaltungen, die auf der Standfläche eines Ausstellers stattfinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Zu diesem Zweck hat der Aussteller genaue Angaben zu der geplanten Veranstaltung zu machen (verwendete Ausstattung und Audiogeräte, Art der Veranstaltung, usw.).

In jedem Fall dürfen die verwendeten Lautsprecher 30 Dezibel (dB) nicht überschreiten und müssen zum Inneren des Standplatzes hin ausgerichtet und zum Boden hin geneigt sein. Der Schallpegel darf 85 Dezibel (dB) nicht überschreiten.

c) Unter keinen Umständen darf eine Vorführung oder Veranstaltung die benachbarten Aussteller oder den allgemeinen Verkehr auf der Messe und allgemeiner den reibungslosen Ablauf der Messe beeinträchtigen. Andernfalls kann die Zustimmung ohne Vorwarnung widerrufen werden.

## 19. WERBEMAßNAHMEN

Jegliche Werbemaßnahme mit Ton oder Beleuchtung muss den Dekorationsrichtlinien der Messe entsprechen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Voraussetzung für eine solche Zustimmung ist, dass die Werbemaßnahme keine benachbarten Aussteller oder den allgemeinen Verkehr auf der Messe und allgemeiner den reibungslosen Ablauf der Messe beeinträchtigt. Andernfalls kann die Zustimmung ohne Vorwarnung widerrufen werden.

Die Aushändigung von Broschüren, Gutscheinen und sonstigen Drucksachen, die die Besucher der Messe zum Standplatz des Ausstellers umleiten sollen, ist in den Gängen und am gesamten Veranstaltungsort strengstens untersagt. Zulässig sind nur Broschüren, Gutscheine und andere Drucksachen, die am Standplatz des Ausstellers angeboten werden.

Auf allen Unterlagen, die einem Standplatzbesucher ausgehändigt werden, wie z. B. Visitenkarten oder Bestellscheine, müssen der Standplatzname oder der Firmenname des Ausstellers wie im Antragsformular angegeben aufgeführt sein.

## 20. GESCHÄFTSPRAKTIKEN / FEHLEN EINES WIDERRUFSRECHTS / UNLAUTERER WETTBEWERB

Das französische Verbrauchergesetzbuch (code de la consommation) verbietet ausdrücklich den Verkauf mit Aufschlag (Artikel L. 121-19 des französischen Verbrauchergesetzbuchs [code de la consommation]), den Verkauf mit Verlust (Artikel L. 442-2 des französischen Handelsgesetzbuchs [code de commerce]), den Verkauf nach dem Schneeballsystem (Artikel L. 121-15 des französischen Verbrauchergesetzbuchs [code de la consommation]), den Kopp-lungsverkauf (Artikel L. 121-11 des französischen Verbrauchergesetzbuchs [code de la consommation]) und den Scheinverkauf.

Auktionen müssen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Übereinstimmung stehen.

Der Aussteller wird die Verbraucher darüber aufklären, dass für alle auf der Messe getätigten Käufe – mit Ausnahme derjenigen, die einem Verbraucher-kreditvertrag unterliegen (Artikel L. 312-18 des französischen Verbrauchergesetzbuchs [code de la consommation]), und derjenigen, die auf eine persönliche Einladung zum Besuch des Standplatzes zur Entgegennahme eines Geschenks zurückgehen – kein Widerrufsrecht besteht. Daher wird der Aussteller in seinen Vertragsangeboten auf der Messe auf das Fehlen einer Widerrufsfrist deutlich und lesbar in einem gesonderten Feld hinweisen (Artikel L. 224-59 des französischen Verbrauchergesetzbuchs [code de la consommation]).

Das Widerrufsrecht gilt nicht für Verträge, die mit Ausstellern geschlossen wurden, die ihre Tätigkeit unter normalen Bedingungen im Sinne von Artikel L. 221-1 des französischen Verbrauchergesetzbuchs (code de la consommation) ausüben, d. h. unter normalen Bedingungen gemäß den Teilnahmebedingungen und den Allgemeinen Bedingungen für kommerzielle Veranstaltungen.

Es ist dem Aussteller ausdrücklich untersagt, während der gesamten Dauer der Messe unlautere Wettbewerbshandlungen vorzunehmen, wie z. B. die Durchführung von Umfragen und die Verteilung von Werbeprospekten außerhalb der eigenen Standfläche, sofern diese Umfragen oder diese Verteilung dazu führen, dass Besucher der Messe zu-gunsten des Ausstellers abgelenkt werden.

Der Aussteller ist dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Vereinbarungen, die er mit den Messebesuchern trifft, nach Treu und Glauben ausgeführt werden.

In Übereinstimmung mit Artikel L. 612-1 ff. des französischen Verbrauchergesetzbuchs (code de la consommation) verpflichtet sich der Aussteller außerdem dazu, den Verbrauchern einen Vermittler zur Verfügung zu stellen, um Streitigkeiten zwischen ihnen gütlich zu lösen.

## 21. GEFÄLSCHTE WARE

Der Aussteller wird persönlich für den Schutz aller geistigen/industriellen Eigentumsrechte in Bezug auf die ausgestellten Materialien, Produkte, Dienstleistungen und Marken in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften Sorge tragen und der Veranstalter kann – insbesondere im Falle von Streitigkeiten mit einem anderen Aussteller oder einem Messebesucher – nicht für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften haftbar gemacht werden.

Sollte ein zuständiges Gericht zur Feststellung kommen, dass der Aussteller gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstoßen hat, behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller dazu zu verpflichten, die in den gerichtlichen Feststellungen enthaltenen Auflagen zu erfüllen.

Andernfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, dem Aussteller den Zutritt zu verweigern oder die in den Teilnahmebedingungen genannten Sanktionen zu verhängen, ohne dass der Aussteller Anspruch auf eine Entschädigung hat.

## 22. FOTOS/MARKEN

Der Aussteller ermächtigt den Veranstalter und die Comexposium-Gruppe ausdrücklich und unentgeltlich dazu,

- auf Wunsch Fotos und/oder Videos aufzunehmen, auf denen der Aussteller und/oder Mitglieder seines Teams sowie die an seinem Standplatz ausgestellten Produkte zu sehen sind,
- solche Fotos in allen Medien und insbesondere zu Werbezwecken (auch im Internet) in Frankreich und weltweit für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Antragsformulars frei zu verwenden,
- sein Markenzeichen und seinen Firmennamen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Antragsformulars unentgeltlich als geschäftliche Referenz für die Kommunikation in allen Medien (auch im Internet) in Frankreich und weltweit zu zitieren und zu vervielfältigen,



- die während der Messe vom Aussteller zur Verfügung gestellten Materialien, von denen der Aussteller bestätigt, dass er Inhaber der Urheberrechte ist oder dass er alle erforderlichen Erlaubnisse vom Inhaber dieser Urheberrechte erhalten hat, sowie die Beiträge der Aussteller zum Zwecke der Kommunikation in allen Medien (auch im Internet) in Frankreich und weltweit für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Antrags-formulars unentgeltlich – sofern anwend-bar – darzustellen, zu senden, zu verviel-fältigen, anzupassen, aufzunehmen, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu nutzen oder zu betreiben.

Jeder Aussteller, der nicht möchte, dass sein Standplatz oder Teile davon (Logo, Markenzeichen, Modell) oder Mitglieder seines Teams auf Fotos oder in Filmen und/oder im Internet in Form von Wer-bematerial für die Messe erscheinen, muss dies dem Veranstalter vor Beginn der Messe schriftlich mitteilen.

Des Weiteren muss jeder Aussteller, der Fotos von der Messe machen möchte, den Veranstalter im Voraus schriftlich in Kenntnis setzen. In diesem Fall vergewissert sich der Aussteller persönlich, dass er über alle erforderlichen Berechtigungen zum Fotografieren auf der Messe verfügt, und ist ausschließlich für die Einhaltung der Bildrechte der Aussteller, der Besucher und aller anderen Messe-teilnehmer verantwortlich.

### 23. KATALOG

Nur der Veranstalter hat die Befugnis, den Messekatalog zu veröffentlichen, neu veröffentlichen zu lassen oder zu vertei-len. Alle für die Veröffentlichung des Katalogs erforderlichen Informationen werden von den Ausstellern zur Verfü-gung gestellt, die für diese weiterhin die Verantwortung tragen. Unter keinen Umständen haftet der Veranstalter für eventuelle Auslassungen oder Fehler bei der Vervielfältigung bzw. Zusammenstel-lung oder für sonstige Fehler.

### 24. PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Alle Informationen über die Einzelheiten der Teilnahme des Ausstellers an der Messe können im Ausstellerbereich eingesehen werden, der über die Web-seite der Messe zugänglich ist.

### 25. ABSAGE ODER VERSCHIE-BUNG DER VERANSTALTUNG AUFGRUND HÖHERER GEWALT

Im Falle höherer Gewalt, die die Durch-führung der Messe zu den ursprünglichen Bedingungen verhindert, hat der Veran-stalter die Befugnis, die Messe abzusa-gen, das Datum, die Dauer der Messe und/oder den Veranstaltungsort zu än-dern, ihre Verlängerung oder ihre vorzei-tige Schließung zu beschließen oder die Messe den Umständen anzupassen, ohne dass die Aussteller Anspruch auf irgendeine Entschädigung haben.

Als höhere Gewalt („höhere Gewalt“) im Sinne dieser Teilnahmebedingungen gelten die folgenden Ereignisse:

- Jedes Ereignis, das im Sinne von Artikel 1218 des französischen Zivilge-setzbuchs (code civil) als höhere Gewalt gilt,
- Jedes Ereignis oder jeder Umstand – unabhängig davon, ob es/er die Bedin-gungen der höheren Gewalt im Sinne von Artikel 1218 des französischen Zivilge-setzbuchs (code civil) erfüllt oder nicht –, das/der den Betrieb des Veran-staltungs-ortes und/oder die Durchführung der Messe unmöglich macht oder die Gefahr von Störungen oder Unruhen mit sich bringt, die die Organisation und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung oder die Sicherheit von Gegenständen und Personen ernsthaft beeinträchtigen können (vorausgesetzt, es handelt sich nicht um einen Fehler oder eine fahrläs-sige Handlung seitens des Veran-stal-ters), wie beispielsweise:
  - Feuer, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Blitzschlag, Naturkatastrophe,
  - Unruhen, Streiks, Kriege, terroristische Handlungen oder die tatsächliche Be-drohung durch den Terrorismus,
  - eine tatsächliche Gefahr für die Sicher-heit von Personen und Gegenständen,
  - Epidemien und/oder Gesundheitsnotfäll-le und/oder Gesundheitskrisen oder tatsächliche Gesundheitsrisiken,
  - Verschlechterung der technischen Ausstattung, die den Betrieb des Ver-anstaltungsortes unmöglich macht oder den reibungslosen Ablauf der Ver-anstaltung beeinträchtigt,
  - Versorgungsprobleme bei Ver-brauchsmaterialien,
  - behördliche Anordnung zur Schließung des Veranstaltungsortes und/oder zum Verbot der Durchführung der Messe, Aufforderung oder für den Ver-anstalter verbindliche Entscheidung eines Dritten.

Im Falle von höherer Gewalt hat der Veranstalter die Aussteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer Absage der Messe auf-grund höherer Gewalt werden die beim Veranstalter eingegangenen Beträge an die Aussteller zurückerstattet; dies ge-schieht nach Abzug eines Teils der Kosten und Ausgaben, die dem Veran-stalter für die Durchführung der Messe entstanden sind (insbesondere die Kosten für die Verwaltung, die Organisation, die Werbung und die Durchführung der Messe).

Der Rückerstattungsbetrag für jeden Aussteller wird im Verhältnis zum Preis berechnet, den jeder Aussteller für seine Teilnahme an der Messe gezahlt hat.

Im Falle der Verlegung der Messe auf ein späteres Datum und/oder einen anderen Veranstaltungsort, im Falle einer Ände-rung der Dauer und/oder der Öffnungs- und Schließzeiten der Messe oder im Falle einer Anpassung der Messe auf-grund höherer Gewalt wird der Betrag der vom Aussteller entrichteten Anzahl-ung oder gezahlten Teilnahmegebühr für seine Teilnahme an der verschobenen Messe vom Veranstalter einbehalten und der Aussteller bleibt dazu verpflichtet, den gesamten für seine Teilnahme an der verschobenen Messe fälligen Betrag gemäß den mutatis mutandis (d. h. entsprechend) geänderten Zahlungsbe-dingungen zu zahlen. Unter keinen Um-ständen hat der Aussteller Anspruch auf die Rückerstattung des gezahlten Betrags oder auf irgendeine Entschädigung.

### 26. UNVORHERSEHBARKEIT

Im Falle einer zum Zeitpunkt des Ver-tragsabschlusses nicht vorhersehbaren Änderung der Umstände, die die Erfül-lung des Vertrages für Comexposium übermäßig erschweren, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Messe abzusagen oder vor der Messe das Datum, den Veranstaltungsort, die Dauer der Messe sowie die Öffnungs- und Schließungszeiten des Veranstaltungsort-es, an dem die Messe stattfindet, zu ändern.

Diese Änderungen dürfen das Format der Ausstellung nicht wesentlich verändern und sind mit angemessener Frist zur Kenntnis des Ausstellers zu bringen.

Im Falle einer Absage der Messe unter den Bedingungen dieses Artikels werden die vom Veranstalter erhaltenen Beträge an die Aussteller zurückerstattet, ohne dass diese Anspruch auf irgendeine Entschädigung haben.

Im Falle einer Änderung der Messe oder der in diesem Artikel vorgesehenen Organisationsbedingungen wird der Betrag der vom Aussteller geleisteten Anzahlung oder entrichteten Teilnahme-gebühren für die Teilnahme des Ausstel-lers an der Messe in der geänderten Form vom Veranstalter einbehalten und der Aussteller bleibt zur Zahlung des gesamten für seine Teilnahme an der Ausstellung fälligen Betrags gemäß den mutatis mutandis (d. h. entsprechend) geänderten Zahlungsbedingungen ver-pflichtet. Die Aussteller können weder eine teilweise oder vollständige Rücker-stattung der Teilnahmegebühr noch irgendeine Entschädigung verlangen.

Der Artikel 1195 des französischen Zivilgesetzbuchs (code civil) über unvor-hersehbare Änderungen der Umstände findet keine Anwendung auf diese Teil-nahmebedingungen und auf jeden Ver-trag, der zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller auf der Grundlage dieser Teilnahmebedingungen geschlossen wird. Der Veranstalter und der Aussteller erklären, dass die Vertragsunterlagen die Bestimmungen enthalten, die sie als ausreichend und notwendig erachtet haben, um mit solchen Änderungen umzugehen, einschließlich der Bestim-mungen dieses Artikels 26, und dass sie im Übrigen damit einverstanden sind, das Risiko von Änderungen gemäß Artikel 1195 des französischen Zivilge-setzbuchs (code civil) zu tragen. Jede Partei verzichtet ausdrücklich auf das Recht, sich auf die Bestimmungen des Artikels 1195 des französischen Zivilge-setzbuchs (code civil) zu berufen, sowie auf alle Rechte, die ihr aufgrund dieses Artikels zustehen könnten.

### 27. PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Veranstalter verarbeitet als Verant-wortlicher die personenbezogenen Daten des Ausstellers, um dessen Antrag auf Teilnahme an der Messe und seine Geschäftsbeziehung mit dem Veran-stal-ter gemäß diesen Allgemeinen Teilnah-mebedingungen zu verwalten.

Die genannten Informationen und perso-nenbezogenen Daten werden auch zu Sicherheitszwecken verarbeitet, um den Verpflichtungen aus Gesetzen und Vor-schriften nachzukommen und dem Ver-anstalter die Möglichkeit zu geben, die von ihm angebotenen Dienstleistungen zu verbessern und zu personalisieren.

Abhängig von den vom Aussteller in seinem Antragsformular getroffenen Entscheidungen kann der Aussteller auch über alle Kommunikationskanäle Ge-schäftsvorschläge und Nachrichten über die Aktivitäten und Dienstleistungen des Veranstalters erhalten.

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers können auf der Grundlage seiner Einwilligung (die er jederzeit widerrufen kann) verarbeitet werden, um ihm Geschäftsvorschläge und Nachrichten über andere Veranstaltungen der Comexposium-Gruppe und/oder ihrer Partner über jeden Kommunikationskanal zu übermitteln.

Nur die internen Teams des Veranstalters und die von ihm im Zusammenhang mit der Organisation und Verwaltung der Messe beauftragten Dienstleister haben Zugriff zu den personenbezogenen Daten des Ausstellers. Gegebenenfalls können diese Daten nach Wahl des Ausstellers an Dritte weitergegeben werden (Partner des Veranstalters/Unternehmen der Comexposium-Gruppe).

Die personenbezogenen Daten, die unbedingt angegeben werden müssen, sind auf dem Antragsformular als solche gekennzeichnet und für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter erforderlich. Ohne diese Daten ist der Veranstalter nicht in der Lage, die Anträge des Ausstellers zu bearbeiten.

In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften hat der Aussteller ein Recht auf Auskunft, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten, ein Recht auf Löschung der Daten, ein Recht auf Einschränkung ihrer Verarbeitung sowie ein Recht auf Übertragbarkeit seiner Daten. Der Aussteller kann diese Rechte jederzeit ausüben, indem er sich schriftlich an die Firma [Name des Unternehmens] Gourmet Discovery by SIAL oder per E-Mail an [privacy@comexposium.com](mailto:privacy@comexposium.com) wendet. Des Weiteren hat der Aussteller das Recht, eine Beschwerde bei der französischen Commission nationale de l'informatique et des libertés (sog. „CNIL“) einzureichen.

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden für die Dauer seiner Geschäftsbeziehung mit dem Veranstalter und anschließend für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum, an dem der Aussteller zuletzt sein Interesse bekundet hat, gespeichert.

Die Daten, die für den Nachweis dieses Verhältnisses erforderlich sind, diejenigen, die für die Einhaltung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erforderlich sind, und diejenigen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Gesetzen und Vorschriften des Veranstalters erforderlich sind, werden gemäß den geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

## 28. ERSETZUNGSMÖGLICHKEIT

Im Rahmen der Durchführung dieser Teilnahmebedingungen steht es dem Veranstalter jederzeit frei,

- durch ein anderes Unternehmen der Comexposium-Gruppe, zu der es gehört, ersetzt zu werden, wobei darunter jedes Unternehmen zu verstehen ist, das den Veranstalter beherrscht, von ihm beherrscht wird oder ihm gleichermaßen wie beim Veranstalter unterstellt ist (gemäß der Definition von Artikel L. 233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs [code de commerce]), oder
- die Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Teilnahmebedingungen ergeben, auf jede Art und Weise und an jede Person seiner Wahl abzutreten oder zu übertragen, insbesondere im Falle des Verkaufs oder der Vermietung bzw. Verpachtung des Betriebsvermögens der Messe.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass diese Übertragung und Ersetzung nichts an dem Antrag auf Teilnahme an der Messe ändert, die der Aussteller bestätigt.

## 29. EINHALTUNG

Der Aussteller ist dazu verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten (insbesondere das Sapin-II-Gesetz, den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act bezüglich der Antikorruption), die Verpflichtungen und die internen Geschäftspraktiken einzuhalten, die dem Veranstalter übermittelt werden, und alle für seine Tätigkeit erforderlichen Erlaubnisse oder Lizenzen einzuholen. Der Aussteller darf keine Handlungen vornehmen, die einen Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen

darstellen und eine Haftung durch den Veranstalter zur Folge haben könnten. Der Aussteller verpflichtet sich dazu, die vom Veranstalter bekannt gegebenen internen Richtlinien (insbesondere den Kodex der Unternehmensethik und die Vorschriften über Geschenke und Zuwendungen, welche auf der Unternehmenswebseite des Veranstalters unter [www.comexposium.com](http://www.comexposium.com) verfügbar sind) und alle darin enthaltenen Anforderungen einzuhalten.

## 30. BESCHWEDEN UND STREITIGKEITEN - ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

Beschwerden sind per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von zehn (10) Tagen nach Messeende einzureichen.

Die Parteien bemühen sich um eine gütliche und rasche Beilegung aller Streitigkeiten, die zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Auslegung und/oder der Ausführung des Vertrages und dieser Teilnahmebedingungen entstehen. Sollten der Veranstalter und der Aussteller nach Ablauf einer Frist von 90 Kalendertagen nach Erhalt des Einschreibens mit Rückschein, in dem der Streitfall mitgeteilt wird, keine Einigung treffen, so fällt der Streitfall in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Nanterre (Frankreich).

Die Teilnahme an der Messe und alle im Zusammenhang mit dieser Teilnahme vorgenommenen Handlungen unterliegen französischem Recht. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Übersetzung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen und der französischen Fassung ist allein die französische Fassung maßgebend.

## 31. DULDUNG

Die Duldung durch den Veranstalter einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der in den Vertragsunterlagen festgelegten Bestimmungen durch den Aussteller begründet in keinem Fall irgendwelche Rechte zugunsten des Ausstellers, und zwar unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit; die Duldung ändert auch keineswegs den Umfang oder die Bedingungen der Erfüllung der Verpflichtungen des Ausstellers in irgendeiner Weise.

## 32. UNGÜLTIGKEIT

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft und behalten ihren Anwendungsbereich.

## 33. SANKTIONEN

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vertragsunterlagen ist der Veranstalter berechtigt, den jeweiligen Messestand des Ausstellers – gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung in Anwesenheit eines Gerichtsvollziehers und sofern der Verstoß nicht behoben ist – unverzüglich zu schließen und dem Aussteller das Betreten der Standfläche zu untersagen, ohne dass dies zu einem Anspruch auf materiellen oder immateriellen Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter führt.

Der Aussteller haftet für alle Kosten, die durch das Einschreiten des Veranstalters entstehen (Gerichtsvollzieherkosten und/oder Gebühren für die Schließung des Standplatzes).

In jedem Fall hat der Veranstalter nach Feststellung eines Verstoßes das Recht, den Vertrag zu beenden, ohne für etwaige Verluste des Ausstellers zu haften, und ist gegenüber diesem von jeder Verpflichtung befreit.

Zusätzlich dazu hat der Veranstalter das Recht, dem Aussteller den Zutritt zu jeder Messe, die von einem Unternehmen der Comexposium-Gruppe veranstaltet wird, für einen Zeitraum von drei (3) Jahren zu verweigern.